

(Stand: 10.02.2007)

Allgemeine Lieferbedingungen der U.T.S. Präzisionstechnik GmbH

1. Geltung

- 1.1 Für alle Lieferungen der U.T.S. Präzisionstechnik GmbH ("Lieferant"), die ab dem 10.2.2007 vertraglich vereinbart werden, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen und das sie ergänzende Gesetzesrecht. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, daß ihnen der Lieferant ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Lieferanten und dem Besteller.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von §§ 14, 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot und Vertragsschluß

- 2.1 Soweit der Besteller ein Vertragsangebot abgibt, hält er sich an dieses Angebot zwei Wochen lang gebunden.
- 2.2 Der Vertrag zwischen Lieferanten und Besteller kommt zustande, wenn der Lieferant die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist bestätigt oder die Lieferung ausführt. Führt der Lieferant die Bestellung nach Ablauf dieser Frist aus, so kommt der Vertrag dennoch zustande, sofern nicht der Besteller die Ware unverzüglich zurücksendet.
- 2.3 Für Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Mündliche Abreden, die vor Vertragsschluß getroffen wurden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.4 Sämtliche Angaben in Handbüchern, Katalogen, Prospekten, Typenlisten, Datenblättern und sonstigen Werbeschriften sowie in Produktspezifikationen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarungen weder als Garantien noch als

Beschaffenheitsangaben i.S.v. § 434 BGB. Die Übernahme einer Garantie erfolgt ausschließlich durch die Erstellung entsprechender Zertifikate. Die Voraussetzungen und der Umfang der Rechte des Bestellers aus der Garantie richten sich ausschließlich nach dem Inhalt des Garantievertrages. Die Ansprüche des Bestellers aus einer Garantie treten neben seine Ansprüche aus diesen Geschäftsbedingungen oder nach dem Gesetz.

- 2.5 An Unterlagen wie Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben sowie Kostenvoranschlägen, die der Lieferant dem Besteller übermittelt, behält sich der Lieferant alle Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sämtliche Preise sind Nettopreise ab Werk oder Lager zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt, und zzgl. Verpackungskosten.
- 3.2 Vom Besteller gewünschte oder vom Lieferanten für erforderlich gehaltene Verpackung sowie Lieferkosten werden zu den im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Selbstkostenpreisen berechnet. Die Kosten für einen eventuellen Rücktransport der Verpackung zum Lieferanten trägt der Besteller.
- 3.3 Für die Modalitäten der Zahlung gelten die Bedingungen des Konditionenblattes. Wird danach grundsätzlich Skonto gewährt, kann dieser nicht in Anspruch genommen werden, wenn andere fällige Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen Lieferanten und Besteller offen stehen.
- 3.4 Zahlungen des Bestellers sind auf dessen Kosten und Gefahr an den Sitz des Lieferanten zu übermitteln.

Zur Zahlung durch Scheck oder Wechsel ist der Besteller nur berechtigt, wenn dies mit dem Lieferanten besonders vereinbart worden ist. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Einziehungs- und Diskontspesen trägt der Besteller.

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Rücktrittsrecht des Lieferanten

- 4.1 Verschlechtert sich die Vermögenslage des Bestellers nach Vertragsabschluß erheblich oder ist eine solche Verschlechterung zu befürchten, insbesondere wenn der Besteller einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, oder erlangt der Lieferant nach Abschluß des Vertrages von einer erheblichen Gefährdung oder Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers Kenntnis, und werden dadurch die Ansprüche des Lieferanten gefährdet, kann der Lieferant vom Besteller verlangen, ihm innerhalb einer angemessenen Frist für alle zu dieser Zeit fälligen Ansprüche Sicherheit zu leisten.
- 4.2 Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Lieferant berechtigt, vom Besteller zu verlangen, innerhalb einer angemessenen Frist nach seiner Wahl die bestellte Ware Zug um Zug gegen Lieferung zu bezahlen oder Sicherheit zu leisten.
- 4.3 Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten.

5. Zahlungsverzug

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zahlbar.
- 5.2 Der Besteller kommt mit der Zahlung in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb der in Ziff. 5.1 genannten Frist eingeht. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu zahlen. Der Lieferant behält sich die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens sowie weiterer Schäden vor.
- 5.3 Sind Teilzahlungen vereinbart, so wird der gesamte Restkaufpreis zur Zahlung fällig, wenn der Besteller mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 14 Tage in Verzug ist.

Der Lieferant ist auch berechtigt, den Restkaufpreis sofort fällig zu stellen, wenn sich die Vermögenslage des Bestellers nach Vertragsschluß verschlechtert oder wenn eine solche Verschlechterung zu befürchten ist, insbesondere, wenn der Besteller einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, oder wenn der Lieferant nach Abschluß des Vertrages von einer erheblichen Gefährdung oder Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers Kenntnis erlangt, und dadurch die Interessen des Lieferanten gefährdet werden. Dies gilt jedoch nur, wenn der Lieferant dem Besteller zuvor eine an-

gemessene Frist gesetzt hat, um ihm in Höhe der fälligen Forderungen Sicherheit zu leisten, und wenn diese Frist fruchtlos verstrichen ist.

6. Lieferung und Verzug

- 6.1 Die Lieferzeiten (Lieferfristen- und Termine) sind nur unverbindliche Circa-Angaben, es sei denn der Lieferant hat sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 6.2 Die Lieferzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung mitgeteilten Produktionsdatum, sofern ein Produktionsdatum nicht genannt wird mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung von verbindlichen Lieferzeiten setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese Zahlungsvoraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.
- 6.3 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Lieferung das Werk verlassen hat oder der Lieferant dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
- 6.4 Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn der Lieferant durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat (insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Streik, behördliche Anordnung, Materialausfall, Nichtverfügbarkeit oder Nichtlieferbarkeit von Waren und sonstige unverschuldete und unvorhersehbare Umstände) an der Einhaltung der Lieferzeit gehindert ist.
- 6.5 Führen Umstände, die auf unvorhergesehenen und vom Lieferanten nicht verschuldeten Ereignissen beruhen, dazu, daß die Leistung nach Abschluß des Vertrages voraussichtlich dauerhaft unmöglich wird, so ist der Lieferant berechtigt, nach 4 Monaten, gerechnet ab Eintritt des Hindernisses, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant wird dem Besteller unverzüglich den Eintritt solcher Umstände anzeigen.
- 6.6 Im Falle eines Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten, wenn er dem Lieferant zuvor für die Nachlieferung eine Frist von 6 Wochen gesetzt hat, die fruchtlos verstrichen ist. Das Recht, wegen einer Verzögerung der Lieferung Schadensersatz zu verlangen, bleibt davon unberührt. Die Schadensersatzpflicht des Lieferanten richtet sich nach Ziff. 12.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Besteller für die Nichteinhaltung der Lieferfrist allein oder weit überwiegend verantwortlich ist, oder wenn sich die Lieferung aufgrund von Umständen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat und sich der Besteller zu dieser Zeit im Verzug der Annahme befindet.

Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erklären, ob er wegen einer Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

6.7 Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt.

7. Gefahrübergang und Versand

- 7.1 Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist Leistungs- und Erfüllungsort der Geschäftssitz des Lieferanten.
- 7.2 Mit der Absendung der Ware geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant weitere Leistungen, wie die Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat oder wenn der Lieferant es übernommen hat, die Versandkosten zu tragen.
- 7.3 Bei Selbstabholung - auch durch Dritte - geschieht das Verladen und der Transport auf eigene Gefahr.
- 7.4 Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 7.5 Auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers kann die Ware vom Lieferant gegen Diebstahls-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden und sonstige versicherbare Risiken versichert werden. Wird die Ware auf Veranlassung des Bestellers zurück transportiert, hat der Besteller für eine ausreichende Versicherung zu sorgen. Die Regelung ist Ziff. 11.5. bleibt davon unberührt.

8. Bestellungen auf Abruf

Bestellungen auf Abruf hat der Besteller spätestens 3 Monate nach Ablauf der Vertragslaufzeit abzunehmen. Unterläßt der Besteller die Abnahme, kommt er damit in Verzug. In diesem Fall kann der Lieferant den Ersatz des aus der Verzögerung der Abnahme entstandenen Schadens verlangen. Nach Setzung einer

angemessenen Frist, kann er darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

9. Annahmeverzug

- 9.1 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert oder haben Besteller und Lieferant vereinbart, daß der Besteller die Ware abzunehmen hat und verzögert sich die Abnahme aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so kann der Lieferant dem Besteller beginnend ab dem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft für jeden angefangenen Monat Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, jedoch höchstens insgesamt 5 %, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.
- 9.2 Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, gemäß § 304 BGB im Falle eines Annahmeverzugs vom Besteller die hieraus entstandenen Mehrkosten ersetzt zu verlangen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis der Besteller den Preis, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag entstandenen und noch entstehende Verbindlichkeiten (z.B. aus Reparaturen, der Lieferung von Ersatzteilen oder Zubehör wie Werkzeugen, Prüfvorrichtungen oder Testgeräten) sowie alle zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bestehende Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen Lieferanten und Besteller beglichen hat sowie bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Lieferant im Interesse des Bestellers eingegangen ist. Besteht zwischen dem Lieferanten und dem Besteller ein Kontokorrentverhältnis, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst mit der vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsverbindung. Maßgeblich ist der jeweils anerkannte Saldo.
- 10.2 Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und zu verwahren, sowie erforderliche und übliche Inspektions-, Wartungs- und Erhaltungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist die Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder jede andere Beeinträchtigung der Vorbehaltsware nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig. Der Besteller hat dem Lieferanten Zugriffe Dritter auf die Vorbe-

haltware, insbesondere im Wege der Pfändung, Ausübung des Werkunternehmerpfandrechts oder Beschlagnahme, umgehend schriftlich mitzuteilen und den Dritten auf das Bestehen des Eigentumsvorbehalts hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer erfolgreichen Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller dem Lieferanten für den daraus entstandenen Schaden.

10.3 Bei schuldhaftem, vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, sofern der Lieferant dies nicht ausdrücklich und schriftlich erklärt.

10.4 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Risiken zu versichern, gegen die die Vorbehaltsware nach ihrer Art üblicherweise versichert wird. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Lieferant berechtigt, eine solche Versicherung auf Kosten des Bestellers abzuschließen.

10.5 Der Eigentumsvorbehalt wird wie folgt erweitert und verlängert:

- a) Die Verarbeitung und Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für den Lieferanten vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag zzgl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Die durch die Verarbeitung entstehende Sache dient im übrigen der gleichen Sicherung des Lieferanten wie die Vorbehaltsware.
- b) Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen Sachen untrennbar vermischt oder verbunden, so wird der Lieferant im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag zzgl. Umsatzsteuer) zum Wert der anderen vermischten oder verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung bzw. Verbindung Miteigentümer der neuen Sache. Erfolgt die Verbindung in der Weise, daß die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so einigen sich der Lieferant und der Besteller hiermit vorab darüber, daß der Besteller dem Lieferanten das Miteigentum an der Sache in dem in Satz 1 genannten Umfang überträgt.
- c) Wird die gelieferte Ware mit einer zur Herstellung eines Gebäudes eingefügten Sache (§ 94 Abs. 2 BGB) dergestalt verbunden, daß sie dadurch we-

sentlicher Bestandteil eines Grundstücks wird, tritt der Besteller schon jetzt künftige Forderungen aus einem zwischen ihm und seinen Kunden bestehenden Wartungs- und Servicevertrag in Bezug auf die vom Lieferanten gelieferte Ware ab.

- d) Der Besteller darf die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu den üblichen Geschäftsbedingungen weiter veräußern. Der Lieferant kann diese Ermächtigung widerrufen, sofern sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet.

- 10.6 Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Weiterverarbeitung sowie der Verbindung und Vermischung an den Lieferanten ab. Der Besteller ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Er ist jedoch verpflichtet, den eingezogenen Erlös in der Höhe an den Lieferanten abzuführen, in der dieser fällige Forderungen (Ziff.10.1) gegen den Besteller hat.

Der Lieferant ist berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, sobald der Besteller in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Unterlagen herauszugeben und die zur Einziehung notwendigen Informationen zu erteilen.

- 10.7 Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten des Lieferanten (Vorbehaltsware, Miteigentum, Sicherungsabtretung) die Forderungen des Lieferanten nicht nur vorübergehend um mehr als 20% so ist der Lieferant auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, Sicherheiten bis zur Höhe von 120% des realisierbaren Werts freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.

- 10.8 Sollte bei einer Lieferung im Export die vorstehenden Regelungen über einen Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Exportlandes nicht wirksam sein oder zu ihrer Wirksamkeit einer Ergänzung oder einer Registrierung bedürfen, so ist der Besteller verpflichtet, alle nach dem Recht des Exportlandes erforderlichen Handlungen vorzunehmen, um wirksam einen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten zu begründen.

Ist dies nach dem Recht des Exportlandes nicht möglich, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten ein anderes, adäquates Sicherungsmittel zu verschaffen.

11. Gewährleistung

11.1 Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und dem Lieferanten Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind dem Lieferanten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Empfang der Ware anzuzeigen. Versäumt der Besteller, einen Mangel innerhalb dieser Frist anzuzeigen, gilt die gelieferte Ware als genehmigt.

Mängel, welche auch bei sorgfältiger Untersuchung der Ware nicht entdeckt werden konnten, sind dem Lieferanten unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen; anderenfalls gilt die gelieferte Ware auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.

Haben Lieferant und Besteller eine Abnahme der Ware vereinbart, bleibt die Regelung in § 640 Abs. 2 BGB unberührt.

11.2 Der Lieferant steht nicht für seine öffentlichen Äußerungen sowie für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder seiner Gehilfen ein, die sich auf Eigenschaften der gelieferten Ware beziehen, wenn und soweit der Besteller nicht nachweisen kann, daß diese Äußerungen seine Entscheidung zum Abschluß des Vertrages mit dem Lieferanten beeinflußt haben, wenn der Lieferant die Äußerungen nicht kannte und nicht kennen mußte oder die Äußerungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits berichtigt waren.

11.3 Der Lieferant haftet nicht für unerhebliche Mängel. Unerheblich sind solche Mängel, die die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Ware oder, für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder, für den Fall, daß eine solche nicht vereinbart worden ist, die gewöhnliche Verwendung der Ware nur unerheblich beeinträchtigen und der Mangel in Kürze von selbst verschwindet oder vom Besteller selbst mit nur unerheblichen Aufwand beseitigt werden kann. Hinweis auf die Spezifikationen oder Datenblätter für die Werke?

Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

11.4 Ist die gelieferte Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mangelhaft, so ist der Lieferant abweichend von § 439 Abs. 1 BGB berechtigt, nach seiner Wahl neu zu liefern (Ersatzlieferung) oder den Mangel zu beseitigen (Mängelbeseitigung).

Soweit dies zur Abwendung einer Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden dringend notwendig ist, hat der Be-

steller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Besteller den Lieferant unverzüglich von dem Mangel und der durch den Mangel verursachten Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. der Gefahr der Entstehung eines unverhältnismäßig großen Schadens informiert hat und der Lieferant den Mangel nicht unverzüglich beseitigt hat und soweit die Kosten den Betrag, den der Lieferant zur Mängelbeseitigung hätte aufwenden müssen, nicht übersteigen.

- 11.5 Im Falle der Mängelbeseitigung trägt der Lieferant grundsätzlich die hierzu erforderlichen Aufwendungen, nicht jedoch Wegekosten. Der Lieferant trägt die Aufwendungen zur Mängelbeseitigung darüber hinaus nicht, soweit diese sich dadurch erhöhen, daß die gelieferte Ware an einem anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Bestellers gebracht wurde, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

Erfolgte die Mängelrüge des Bestellers zu Unrecht, ist der Lieferant berechtigt, die ihm im Rahmen der Überprüfung der Mängelrüge entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

- 11.6 Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl die Herabsetzung des Preises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz hat der Lieferant nur nach Maßgabe von Ziff. 12 zu leisten.

- 11.7 Gewährleistungsansprüche verjähren grundsätzlich innerhalb eines Jahres ab Lieferung der Sache.

Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind allerdings dann ausgeschlossen, wenn die für Ansprüche des Lieferanten gegen seinen Vorlieferanten geltende Gewährleistungsfrist abgelaufen ist.

12. Haftung und Schadensersatz

- 12.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner Hilfspersonen oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 12.2 Hat der Lieferant wesentliche Vertragspflichten verletzt, ist seine Haftung auf vorhersehbare, typische Schäden begrenzt.

12.3 Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

12.4 Schadensersatzansprüche des Bestellers verjähren mit Ablauf der für Gewährleistungsansprüche geltenden Frist gem. Ziff. 11.7..

13. Schlußbestimmungen

13.1 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Lieferanten. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

13.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts (CISG).

13.3 Bei Auslandsgeschäften wird jegliche Korrespondenz in deutscher oder englischer Sprache geführt.

13.4 Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung am nächsten kommt.